

**kaufmännischer
verband**

*mehr wirtschaft. für mich.
in willisau.*

Kaufmännischer Verein Willisau
Postfach 3105
CH-6130 Willisau

Telefon +41 228 46 00
willisau.bbzw@edulu.ch
kfmv.ch/willisau

Statuten

des Kaufmännischen Vereins Willisau

Inhaltsverzeichnis

<i>I. Allgemeine Bestimmungen</i>	3
<i>II. Wesen und Zweck des Vereins</i>	3
<i>III. Mitgliedschaft</i>	3
<i>IV. Rechte der Mitglieder</i>	4
<i>V. Organisation und Verwaltung</i>	5
<i>VI. Kaufmännischer Verband Schweiz</i>	7
<i>VII. Schlussbestimmungen</i>	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Der Verein ist am 4. Juli 1912 als «Verein junger Kaufleute» gegründet worden und nahm am 30. Oktober 1916 den Namen «Kaufmännischer Verein Willisau» an. Er ist ein Verein im Sinne der Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein bildet seit 30. Oktober 1916 eine Sektion des Kaufmännischen Verbandes Schweiz (KV Schweiz). Für die gegenseitigen Beziehungen sind die Statuten des Kaufmännischen Verbandes Schweiz massgebend.

Der Verein ist konfessionell neutral und schliesst sich keiner politischen Partei an. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen; die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Wesen und Zweck des Vereins

Art. 2 Der Verein ist ein Berufsverband der Handels- und Büroangestellten beider Geschlechter, des technisch-kaufmännischen Personals und des Detailhandelspersonals im Innen- und Aussendienst. Er bezweckt die Wahrung und Förderung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen, sowie die Pflege der beruflichen und allgemeinen Bildung der Angestellten und Lehrlinge.

Der Verein setzt sich für den Kaufmännischen Bildungsbereich in Willisau ein. Insbesondere unterstützt er Massnahmen, die deren langfristigen Fortbestand als wichtige Berufsbildungsinstitution der Region, deren möglichst grosse Selbständigkeit sowie deren Entwicklung und Qualität sichern.

Art. 3 Diese Ziele sucht der Verein hauptsächlich zu erreichen durch:

- a) Vertretung der Standes- und allgemeinen Berufsinteressen der Mitglieder;
- b) Stellungnahme zu Fragen der Wirtschaftspolitik und Sozialgesetzgebung;
- c) Forderung der beruflichen und allgemeinen Bildung und der Berufssolidarität durch Veranstaltung von Vortrags- und Diskussionsabenden, Besichtigungen, Sprach- und anderen Fachkursen usw.;
- d) Zusammenwirken mit interessenverwandten Organisationen durch Verfolgung gemeinsamer Ziele;
- e) Mitbenutzung aller Institutionen und Vergünstigungen des Kaufmännischen Verbandes Schweiz.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Der Verein besteht aus Ehren-, Aktiv-, Passiv- und Jugendmitgliedern.

Art. 5 Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder, sofern sie Mitglieder des Kaufmännischen Verbandes Schweiz bleiben, sind aber der Beitragspflicht gegenüber der Sektion enthoben.

- Art. 6** Als Aktivmitglieder können männliche und weibliche Personen aufgenommen werden, die in einem kaufmännischen oder diesem verwandten Berufe als Arbeitnehmer tätig sind, das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Sie bezahlen den von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag.
- Art. 7** Passivmitglied kann werden, wer sich für den Verein und seine Einrichtungen interessiert und den von der Vereinsversammlung beschlossenen Passivbeitrag bezahlt. Kaufmännische Arbeitnehmer können nur als Aktivmitglieder aufgenommen werden, sofern sie nicht schon andern Arbeitnehmerorganisationen angeschlossen sind.
- Art. 8** Als Jugendmitglieder können Jugendliche aufgenommen werden, die eine den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung entsprechende Lehre im Kaufmännischen Bildungsbereich bestehen oder bestanden haben. Sie müssen das 15. Altersjahr zurückgelegt haben und besitzen in Sektionsangelegenheiten kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 9** Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes auf Aufnahme oder Abweisung ist Berufung an die nächste Vereinsversammlung möglich. Eine Berufung ist spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Beschlusses dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Art. 10** Jedes neueintretende Mitglied erhält die Statuten und ist verpflichtet, sich ihren Bestimmungen zu unterziehen.
- Art. 11** Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Er kann jeweils nach Erfüllung aller Beitragspflichten gegenüber dem Verein auf Ende des Monats erfolgen. Der Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- Art. 12** Der Ausschluss von Mitgliedern, die sich ein den Interessen und Bestrebungen des Vereins nachteiliges Verhalten zuschulden kommen lassen oder Achtung und Vertrauen eingebüsst haben, sowie die Streichungen wegen Nichtbezahlung der Beiträge sind Sache des Vorstandes.
- Gegen solche Beschlüsse kann der Betroffene innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung an den Vorstand zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Rekurs erheben.

IV. Rechte der Mitglieder

- Art. 13** Die Aktivmitglieder sind in allen Vereinsversammlungen stimmberechtigt. Überdies haben sie folgende Rechte:
- Unentgeltliche Beratung und Unterstützung bei der Wahrung ihrer Angestellteninteressen durch die Vereinsbehörden, unentgeltliche Zustellung des Mitteilungsblattes des Kaufmännischen Verbandes Schweiz sowie Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

Die Aktivmitglieder sind zugleich Mitglieder des Kaufmännischen Verbandes und geniessen die mit dieser Mitgliedschaft verbundenen Rechte im Rahmen der geltenden Reglemente.

- Art. 14 Die Ehrenmitglieder, soweit sie auch dem Kaufmännischen Verband angehören, haben alle Rechte der Aktivmitglieder.
- Art. 15 Die Passivmitglieder können die Vorträge, festlichen Anlässe und die Vereinsversammlungen besuchen. An den Versammlungen haben sie beratende Stimme.
- Art. 16 Die Jugendmitglieder haben folgende Rechte:
Zutritt zu Vortrags- und Diskussionsabenden, Besichtigungen, Sprach- und andern Fachkursen; Teilnahme an Vereinsversammlungen, jedoch ohne Stimmberechtigung; die Vorteile der Institution des Kaufmännischen Verbandes Schweiz nach festgelegter Ordnung.
- Art. 17 Organe des Vereins sind:
a) Vereinsversammlung;
b) Vorstand;
c) Kommissionen;
d) Rechnungsrevisoren.

V. *Organisation und Verwaltung*

- Art. 18 Jedes Jahr, im 1. Quartal, findet eine Vereinsversammlung zur Erledigung der folgenden Geschäfte statt:
a) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung;
b) Wahl des Vorstandes, der Kommissionen und Rechnungsrevisoren;
c) Festsetzung der Beiträge der Vereinsmitglieder;
d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
e) Statutenfestsetzung und -änderungen;
f) Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
g) Festsetzung des Tätigkeitsprogramms;
h) Bewilligung von Ausgaben über CHF 1000.00;
i) Behandlung von Berufs- und Ausbildungsfragen;
j) Alle nicht besonders genannten Geschäfte, die der Vorstand statutarisch nicht von sich aus erledigen kann oder will.

Weitere Vereinsversammlungen werden vom Vorstand angeordnet, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe unterschriftlich verlangt wird.

- Art. 19 Für Statutenänderungen ist die zustimmende Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Fallen auf zwei oder mehrere Personen gleichviel Stimmen, so entscheidet das Los.

Bei allen andern Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden; bei geheimer Abstimmung werden die leeren und ungültigen Stimmzettel und bei offener Abstimmung die Stimmhaltungen nicht berücksichtigt.

Alle Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, wenn nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Stimmabgabe verlangen.

Der Vorsitzende stimmt nur, wenn die Abstimmung oder Wahl geheim erfolgt. Ergibt sich bei einer Beschlussfassung Stimmgleichheit, so hat er den Stichentscheid abzugeben.

Art. 20 Mit der Einladung zur Vereinsversammlung, die wenn möglich zehn Tage vorher durch schriftliche Mitteilung oder Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Kaufmännischen Verbandes Schweiz zu erfolgen hat, ist den Mitgliedern die Traktandenliste bekanntzugeben. Anträge, die dem Vorstand spätestens sechs Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden, sind zu behandeln. Über die Behandlung später eingereicher Anträge entscheidet der Vorstand.

Art. 21 Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier, deren Aufgaben durch den Vorstand selbst bestimmt werden. Sie werden auf ein Jahr gewählt.

Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, in Verbindung mit dem Aktuar oder dem Kassier.

Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Mitgliedern erforderlich.

Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 22 Der Vorstand sorgt für eine ungestörte Entwicklung des Vereins und die statutengemässe Forderung seiner Mitglieder. Er hat die Interessen des Vereins nach innen und aussen zu wahren, die Geschäfte vorzubereiten, die Vereinsbeschlüsse auszuführen, den Vereinshaushalt zu überwachen und die sinngemässe Anwendung der Statuten zu beobachten. Er entscheidet über Ausgaben bis zu CHF 1000.00. Vorstandssitzungen haben auf Einladung des Präsidenten so oft stattzufinden, als es die Geschäfte erfordern, oder wenn drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen.

Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Vorstandes kann an die Vereinsversammlung appelliert werden.

Art. 23 Der Präsident leitet die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die Aufsicht über die gesamte Vereinstätigkeit.

Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt die Korrespondenz.

Der Kassier ist für das Kassawesen und die Mitgliederkontrolle verantwortlich. Nach Schluss des Vereinsjahres hat er Rechnung abzulegen. Für den Geldverkehr ist er allein zeichnungsberechtigt.

Weitere Vorstandsmitglieder können verpflichtet werden, um den andern Mitgliedern Arbeit abzunehmen oder sich mit Spezialaufgaben zu befassen.

Art. 24 Die Vereinsversammlung wählt einen Rechnungsrevisor auf ein Jahr. Ihm obliegt die Prüfung der Jahresrechnung, sowie die schriftliche Berichterstattung und Antragstellung an den Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung. Vorstandsmitglieder können nicht als Revisoren gewählt werden.

Art. 25 Das Mitteilungsblatt des Kaufmännischen Verbandes Schweiz ist offizielles Publikationsorgan des Vereins.

VI. Kaufmännischer Verband Schweiz

Art. 26 Die Mitgliedschaft beim Kaufmännischen Verband Schweiz ist für die Aktivmitglieder obligatorisch.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 27 Ein Antrag zur Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen Vereinsversammlung und bei Teilnahme von wenigstens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder behandelt werden.

Sämtliches Vermögen ist nach der Auflösung dem Zentralsekretariat des Kaufmännischen Verbandes Schweiz zu übergeben.

Art. 28 Soweit die Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften aufstellen, finden die Bestimmungen der Art. 63 u. f. ZGB und die Erlasse der Vereinsversammlung sowie des Kaufmännischen Verbandes Schweiz sinngemässe Anwendung.

Art. 29 Änderungen wurden an der Generalversammlung vom 26. April 2012 beschlossen.

Für den Kaufmännischen Verein Willisau

Der Präsident: Christian Meister
Der Kassier: Alex Schwegler
Die Aktuarin: Mia Nehm

Vom Zentralkomitee des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins genehmigt

Zürich, den 4. Dezember 1954

Zentralkomitee des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins

Der Präsident: K. Strickler
Der Generalsekretär: Ph. Schmid-Ruedin